ArchIng

Amtliche Nachrichten

der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
Oberösterreich und Salzburg
Steiermark und Kärnten
Tirol und Vorarlberg

Nr. III / 2010
ausgegeben am 13.12.2010

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2011

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2010 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter
Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden wie folgt erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet:

BG 1 und 2		BG 3, 4 und 5	
1.-7. Jahr	+2%	1.-7. Jahr	+2%
9.-15. Jahr	+1,8%	9.-15. Jahr	+1,8%
17.-21.Jahr	+1,6%	17.-21.Jahr	+1,6%

BG 6	
1.-22. Jahr	+1,6%

(BG = Beschäftigungsgruppe)

2. Lehrlingsentschädigung
Erhöhung um 2 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen
Erhöhung sämtlicher Zulagen um 1,8 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter
Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2010 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

5. Geltungsbeginn: 1. Jänner 2011

Textliche Änderungen im Kollektivvertrag
(Änderungen kursiv und unterstrichen):

6. § 9 (2) 1.Satz wird wie folgt geändert:
„(2) Teilzeitbeschäftigung
Überschreitungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit gelten bis zum Ausmaß von 8 Stunden täglich *bzw. 9 Stunden täglich im Falle der Anwendung von § 4 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz* und 40 Stunden wöchentlich (Normalarbeitszeit) nicht als Überstunden."

Erläuterung:
Diese Änderung stellt eine Anpassung an die dzt. geltende Rechtslage dar. Nach § 4 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (AZG) kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der wöchentlichen Ruhezeit oder einer Ruhezeit gemäß § 12 AZG zusammenhängen muss, die Normalarbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig gekürzt und die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden. In solchen Fällen darf die tägliche Normalarbeitszeit auf neun Stunden ausgedehnt werden.
Es wird nun im KV klargestellt, dass auch in diesen Fällen Überstunden erst nach Überschreiten der Normalarbeitszeit anfallen.

7. § 9 (3) lit a) wird wie folgt geändert:
§ 9 (3) Überstundenvergütung
„a) Der Grundstundenlohn beträgt 1/150 des Bruttomonatsgehaltes. *In diesem Grundstundenlohn sind alle über 12 Monatsgehälter hinausgehenden Sonderzahlungen für die Zwecke der Überstunden-, Sonn- und Feiertagsentlohnung bereits berücksichtigt.* Dieser Teiler verändert sich bei Teilzeitbeschäftigten mit dem prozentuellen Anteil der vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der 40-stündigen Normalarbeitszeit (z.B.: bei 20 Wochenstunden 1/75)."

Erläuterung:
Es wird ausdrücklich klargestellt, dass in dem Grundstundenlohn die Sonderzahlungen für die Zwecke der Überstundenvergütung bereits berücksichtigt sind.

8. § 18 Beschäftigungsgruppe 3 lit. a) wird wie folgt geändert:

„a) ordnungsgemäß abgeschlossenes Bachelorstudium (an einer Universität oder Fachhochschule), wobei Absolventen eines Bachelorstudiums bei Beginn ihrer Tätigkeit sogleich in das *zweite* Jahr der Beschäftigungsgruppe 3 einzureihen sind;"

Erläuterung:
Gemäß Kollektivvertrag vom 1.1.2010 waren Absolventen eines Bachelorstudiums bei Beginn ihrer Tätigkeit in das 5. Jahr der Beschäftigungsgruppe 3 einzureihen.
HTL-AbsolventInnen mussten über fünf Jahre Praxis verfügen, um die gleiche kollektivvertragliche Einstufung zu erreichen, die AbsolventInnen eines Bachelorstudiums gleich bei Beginn ihrer Tätigkeit erhielten.
Die neue Einstufung von Bachelors in Beschäftigungsgruppe 3 / 2. Jahr soll nun dem Verhältnis von Ausbildungsdauer bzw. Ausbildungsinhalt zwischen HTL-AbsolventInnen und Bachelors besser Rechnung tragen.

9. In § 19 (1) und § 20 (1) wird jeweils der vorletzte Satz wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen bleiben Überstundenentlohnungen *und Überstundenpauschalen*."

Erläuterung:
Bei der Berechnung der Urlaubs- und Weihnachtsremuneration sind derzeit Überstundenentlohnungen nicht zu berücksichtigen. Nun wird ausdrücklich geregelt, dass auch Überstundenpauschalen ausgenommen sind.

10. § 28 *Schiedsgericht* wird gestrichen.

Erläuterung:
Da Schiedsgerichtsklauseln in Kollektivverträgen ungültig sind, wird dieser Paragraph gestrichen.

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2011

ABSCHNITT I:
Zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO

Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr	553
im 2. Lehrjahr	735
im 3. Lehrjahr	908
im 4. Lehrjahr	1.192

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr	1.287
im 3. Jahr	1.295
im 5. Jahr	1.316
im 7. Jahr	1.347
im 9. Jahr	1.370
im 11. Jahr	1.405
im 13. Jahr	1.439
im 15. Jahr	1.484
im 17. Jahr	1.513
im 19. Jahr	1.557
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1.600

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr	1.354
im 3. Jahr	1.399
im 5. Jahr	1.450
im 7. Jahr	1.500
im 9. Jahr	1.545
im 11. Jahr	1.599
im 13. Jahr	1.660
im 15. Jahr	1.727
im 17. Jahr	1.773
im 19. Jahr	1.838
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1.905

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr	1.526
im 3. Jahr	1.592
im 5. Jahr	1.670
im 7. Jahr	1.748
im 9. Jahr	1.815
im 11. Jahr	1.910
im 13. Jahr	2.013
im 15. Jahr	2.112
im 18. Jahr	2.234
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2.406

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr	1.823
im 3. Jahr	1.943
im 5. Jahr	2.061
im 7. Jahr	2.180
im 9. Jahr	2.279
im 11. Jahr	2.396
im 13. Jahr	2.518
im 15. Jahr	2.632
im 18. Jahr	2.780
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2.958

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr	2.233
im 3. Jahr	2.375
im 5. Jahr	2.523
im 7. Jahr	2.665
im 9. Jahr	2.777
im 11. Jahr	2.916
im 13. Jahr	3.057
im 15. Jahr	3.199
im 18. Jahr	3.372
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	3.581

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr	3.021
im 4. Jahr	3.201
im 7. Jahr	3.383
im 10. Jahr	3.549
im 13. Jahr	3.730
im 16. Jahr	3.884
im 19. Jahr	4.066
im 22. Jahr Gruppenzugehörigkeit	4.244

ABSCHNITT II. Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung um 1,8 %

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)
je Arbeitsstunde ..... € 3,70

b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)
70 % je Arbeitsstunde, jedoch mind..... € 9,70

c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter 1,70 Meter Höhe)
100 % je Arbeitsstunde, jedoch mind..... € 13,00

d) in Höhen über 1.600 Meter
je Arbeitsstunde ..... € 4,80

e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e
je Arbeitstag ..... € 8,20

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt
je Kalendertag ..... € 17,90

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2010 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.

Kundmachung:

BUNDESSEKTION ARCHITEKTEN:

Nachrückung:
Herr Arch. Mag.arch. Herbert KARRER scheidet mit 31.12.2010 aus der Bundessektion Architekten aus. Als neues Mitglied folgt Herr Arch. Dipl.-Ing. Andreas HEIDL ab 1.1.2011 nach.

Der Wahlkommissär:
MinR. Mag. Hans Witzmann

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber: Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, alle 1040 Wien, Karlsgasse 9 / 2, Tel.: 01/ 5055807 www.arching.at;
DVR 0017761
Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9 / 2
Hersteller: Druckerei Berger, Horn
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:
Medieninhaber: Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9 / 2
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Gesetzmäßige Kundmachung (die als "Amtliche Nachrichten" gekennzeichneten Kundmachungen im Sinne des Ziviltechnikerkammergesetzes sind solche der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg.

Ausgabe Nr. III / 2010, Auflage: 6700